

Erläuterungen zum Muster-Vertrag des DHV und der DKG für die Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums gemäß § 16 Absatz 2 HebG zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) und freiberuflich tätigen Hebammen/HgE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Oktober 2020 hat der DHV einen Muster-Kooperationsvertrag veröffentlicht, um die Kooperationen, die für die außerklinischen Einsätze im Hebammenstudium notwendig sind, zu unterstützen.

Dieser Muster-Vertrag wurde gemeinsam mit der Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) in zwei Verhandlungsrunden überarbeitet und abgestimmt. Damit liegt nun ein gemeinsam erarbeiteter Entwurf vor, der sowohl die Interessen der Hebammen als auch der Klinik angemessen berücksichtigt, um so auf beiden Seiten eine hohe Akzeptanz des Musters zu gewährleisten.

Auch dieser Mustervertrag ist als Word-Dokument (DKG-DHV_Mustervertrag_Kooperation_vPE-freibHeb-HgE_05-21) auf der Internetseite eingestellt (<https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/>), so dass er gekürzt oder ergänzt werden kann, um ihn für Ihre jeweilige Kooperation individuell anzupassen.

Der Mustervertrag kann für einzelne Praxiseinsätze von einer Studierenden verwendet werden. Er ist aber auch geeignet, um eine längerfristige Kooperation zwischen vPE und freiberuflichen Hebammen und HgE zu gestalten und damit den Rahmen für viele Einsätze zu gestalten. Langfristig angelegte Kooperationen im Hebammenstudium können alle Partner im Studium sehr entlasten und sollten angestrebt werden. Der Aufwand für die Planung und Durchführung der Einsätze kann dadurch deutlich verringert werden.

Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen des Muster-Vertrages:

§ 2 Absatz 1: Damit die komplexe Planung aller praktischen Einsätze der Studierenden durch die vPE erleichtert wird, benötigt sie verbindliche Informationen, in welchem Umfang Einsätze bei freiberuflichen Hebammen oder HgE (Praxispartnerin) stattfinden können. Daher sind hier konkrete Angaben der Praxispartnerin, zum möglichen Zeitpunkt und der möglichen Dauer der Einsätze wichtig.

§ 2 Absatz 3: Es werden seitens der Praxispartnerin keine umfangreichen, ausführlichen Konzepte erwartet. Wichtig ist, dass die Praxispartnerin konkretisiert, wie sie die Einsätze sicherstellen wird. Es sollte geklärt sein, wie viele Praxisanleiterinnen* die Einrichtung grundsätzlich benötigt und ob sie vorhanden sind, ob die notwendigen Qualifikationen und Fortbildungen sichergestellt werden können, und wie zum Zeitpunkt der Einsätze die komplette Praxisanleitungszeit (25%) geleistet werden kann (zu beachten sind Urlaubszeiten oder auch Krankheit der praxisanleitenden Hebamme).

§ 2 Absatz 5: Die vPE sind Kooperationspartner der Hochschulen und sind gesetzlich für alle Einsätze verantwortlich. Daher müssen die vPE gegenüber den Hochschulen und der staatlichen Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass alle Praxispartnerinnen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Abhängig von den landesrechtlichen Vorgaben werden die vPE Nachweise der außerklinischen Kooperationspartnerinnen* zur Vorlage bei der zuständigen Behörde benötigen. Anpassungen an das Landesrecht sollten bedacht werden.

§ 2 Absatz 7: Grundsätzlich werden Studierende durch die Praxispartnerin mit notwendiger Arbeits- und Schutzkleidung versorgt. D. h., diese wird zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls gereinigt. Hiervon nicht umfasst ist ein außerordentlicher Mehrbedarf, wie im Rahmen der Covid-19-Pandemie.

Die Fußnote enthält hierzu eine Klarstellung, dass sich die Vertragsparteien hierüber gesondert verständigen sollen, um bspw. die kostenmäßige Beteiligung der vPE an dem zusätzlichen Bedarf zu klären.

§ 2 Absatz 8: Aufgrund der berufsrechtlichen Pflicht der Hebammen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wurde diesbezüglich lediglich ein dementsprechender Hinweis in den Vertrag aufgenommen. Eine Nachweispflicht gegenüber der vPE erübrigt sich. Die Haftpflichtversicherung des DHV umfasst in jedem Fall auch alle Anleitungssituationen, ob von Studierenden, Vorpraktikantinnen* oder Schülerinnen*. Hebammen, die nicht über den DHV haftpflichtversichert sind, sollten überprüfen, ob ihre Versicherung dies auch umfasst, und ggfs. einen solchen Schutz zusätzlich abschließen. Die Studierenden müssen einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz durch die vPE mitbringen.

§ 3 Absatz 2: In diesem Absatz wird deutlich gemacht, dass die Beträge der Pauschalen für die außerklinischen Praxiseinsätze nicht durch die Klinik gekürzt werden dürfen. Sie sind von den vPE als durchlaufender Posten zu behandeln und müssen ungekürzt an die Praxispartnerin ausgezahlt werden, wenn diese den Nachweis erbracht haben, dass der Einsatz inklusive der Praxisanleitung stattgefunden hat.

§ 3 Absatz 3: Der DHV hält es für sehr sinnvoll, wenn die vPE, am besten gemeinsam mit den Hochschulen, für alle Praxisanleitenden der Kliniken und der außerklinischen Einsätze mehrmals im Jahr Praxisanleitertagungen veranstalten, die als Fortbildungen anerkannt sind. Auf diese Weise kann einerseits die Fortbildungspflicht erfüllt werden, andererseits die Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen Studium unterstützt werden. Der praktische Austausch aller Beteiligten ist enorm wichtig für das duale Studium. Eine Pflicht zur Durchführung solcher Veranstaltungen wurde im Vertrag nicht aufgenommen, um eine flexible Anpassung an die jeweilige Situation im Einzelfall zu ermöglichen.

§ 3 Absatz 2; § 4 Absatz 3: Bei Vereinbarung der Pauschalen zur Vergütung der Praxispartnerinnen waren sich die Vertragsparteien einig, dass die Vergütung der Ausbildungsleistungen der Hebammen/HgE der Umsatzsteuerbefreiung unterliegt. Mangels Rechtsprechung oder anderen Vorgaben kann diese Einordnung aber leider nicht als vollkommen rechtssicher angesehen werden. Sofern die Einordnung zukünftig durch die oberste Finanzbehörde oder die Gerichte anders beurteilt werden sollte, würden die Vertragsparteien dies bei der Pauschalenvereinbarung berücksichtigen. Der DHV empfiehlt HgE und Hebamme dennoch, die Umsatzsteuerbefreiung mit ihrem Steuerberater und/oder der für sie zuständigen Finanzbehörde im Vorhinein zu klären. Sollte es Schwierigkeiten geben oder eine Umsatzsteuerpflicht für die Pauschalen durch das Finanzamt festgestellt werden, wenden Sie sich bitte an den DHV.

§ 3 Absatz 4: Durch eine langfristige Einsatzplanung und -meldung durch die vPE wird die Planung der Einsätze für die Praxispartnerin wesentlich erleichtert. Daher sollen die vPE den jeweiligen Praxispartnerinnen melden, welche Studierende wann bei ihnen den Einsatz haben wird. Die kurzfristige Suche nach Einsatzplätzen durch die Studierenden selber soll hierdurch nachhaltig vermieden werden.

§ 4, Absatz 1: Grundsätzlich können Hebammen oder HgE natürlich mit mehreren vPE kooperieren und von diesen Studierende aufnehmen. Allerdings dürfen die Vereinbarung zur Qualifizierung zur Praxisanleitung und die Abrechnung der Pauschale für die Qualifizierungsmaßnahme ausschließlich nur mit einer vPE erfolgen. Die Auszahlung der Qualifizierungspauschale erfolgt einmalig durch die vPE

§ 4 Absatz 2 und 3: Die vPE müssen jährlich in ihren Budgetverhandlungen genau beziffern können, wie viele Pauschalen für eine Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleitung ausgezahlt werden sollen. Nur wenn sie ihren Bedarf in den Budgetverhandlungen benennen, können sie eine Refinanzierung erhalten. Daher hat der Gesetzgeber im HebG § 18 festgelegt, dass Hebammen und HgE ihren Bedarf

nach Qualifizierungsmaßnahmen im Voraus benennen und begründen müssen. Da durch Veränderungen in den Teams immer wieder neuer Bedarf entstehen wird, ist ein jährlicher Termin vereinbart, bis zu dem die Praxispartnerin den Bedarf an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen für Hebammen jeweils neu benennen kann.

§ 4 Absatz 4: Diese Regelung ist erforderlich, da Budgetverhandlungen der Kliniken in der Praxis kaum noch prospektiv vor dem Vereinbarungszeitraum (also dem kommenden Jahr), sondern rückwirkend stattfinden. Kliniken können daher zum Zeitpunkt der Qualifizierungsmaßnahme/Leistungserbringung nicht genau einschätzen, ob die Kosten rückwirkend wirklich von den Krankenkassen anerkannt und refinanziert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass notwendige Praxisanleitungs-Qualifizierungsmaßnahmen häufig weit im Vorfeld der Budgetverhandlungen stattfinden. Die Regelung des § 4 Abs. 4 soll den Vertragspartnern Planungssicherheit geben. Für den Fall, dass z. B. eine im April stattfindende Qualifizierungsmaßnahme wahrgenommen werden kann, obwohl erst im Herbst die Budgetvereinbarung erfolgt, sollte die vPE im Vorfeld der Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern eine Vereinbarung bezüglich der Kostenübernahme für die Qualifizierungsmaßnahme treffen und damit die Finanzierung sichern. Dann können die Hebammen die Qualifizierungsmaßnahme wie gewünscht absolvieren. Wir werden beobachten, ob in der Praxis die Vereinbarungen bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen und der Pauschalzahlungen problemlos zustande kommen.

§ 5 Absatz 3: Es ist in dualen Bildungsgängen üblich, dass meist die Art und der Umfang der Dokumentation der Praxisanleitung durch die Praxispartner und die Praxisanleiterinnen* bestimmt werden. Es gibt im Hebammenstudium allerdings bereits Hochschulen, die Vorgabedokumente entwickelt haben. Dies kann eine Entlastung der Praxispartnerin bedeuten, gelegentlich aber sind die Anforderungen nicht an die Möglichkeiten der Praxisanleitenden angepasst. Die Parteien sollten daher individuell klären, welche Vorgabe-Dokumente verwendet werden sollten, um unnötige Belastungen der Praxispartnerinnen zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Dokumentation wenig bürokratisch und auf das Nötigste beschränkt werden.

§ 5 Absatz 4: Grundsätzlich entscheidet die Hochschule, bei welchen Einsätzen Praxisbegleitung stattfinden sollte. Praxisbegleitung bedeutet, dass Lehrende der Hochschule Studierende in der Praxis aufsuchen, zusammen mit der Praxisanleitung an realen Praxissituationen teilnehmen und die Studierende gemeinsam mit der Praxisanleitung beraten, unterstützen und beurteilen. Praxisbegleitung soll außerdem dem Austausch mit der Praxisanleiterin* und deren Beratung dienen. Die vPE trägt die Verantwortung für die praktischen Einsätze und muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen, auch die der Praxisbegleitung durch die Hochschule, sichergestellt sind. Die vPE muss daher in der Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnerinnen klären, dass Praxisbegleitung durch die Vertreterinnen* der Hochschulen in ihrer Einrichtung möglich ist.

§5 Absatz 5: Die dualen Partner im Hebammenstudium sind die vPE und die Hochschulen. Als Partner befinden sie gemeinsam darüber, wie bezüglich der Besetzung der Position der Praxisanleitenden in der staatlichen Prüfungskommission und der praktischen Prüfungen vorgegangen wird. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Teile der praktischen Prüfungen auch bei freiberuflichen Hebammen und in HgE stattfinden können (HebStPrV); allerdings wird dies allenfalls bei einigen wenigen Praxispartnerinnen möglich sein. Sollte dies vorgesehen sein, sind Absprachen hierzu im Kooperationsvertrag sinnvoll.

§ 6 Absatz 1: Studierenden sollen durch die vPE vollständig sozial- und unfallversichert werden sowie einen ausreichenden Berufshaftpflichtschutz auch für die außerklinischen Einsätze erhalten. Die Regelung ist üblich und auch Bestandteil der Musterverträge zur Pflegeausbildung. Die Berufshaftpflichtversicherung kann über eine eigene Versicherung durch die vPE für das gesamte Studium gesichert werden. Dem DHV ist bekannt, dass sich dies für Einsätze außerhalb der vPE bei einigen Versicherern schwieriger darstellt. Dennoch obliegt die Pflicht zur ausreichenden Versicherung

der Studierenden bei der vPE. Notfalls muss eine zusätzliche Versicherung durch die vPE oder die Studentin selbst abgeschlossen werden. Um die Studierenden gut abzusichern, hat der DHV seine Mitgliedschaft für Studierende so angepasst, dass dort ein subsidiärer Versicherungsschutz ohne Zusatzkosten enthalten ist. In jedem Fall soll die Studierende die Kosten für die Mitgliedschaft oder eine selbst abgeschlossene Versicherung von der (eigentlich verpflichteten) vPE erstattet bekommen.

§ 6 Absatz 2: Die im Studienvertrag zwischen Studierender und vPE vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit muss der Praxispartnerin zur Kenntnis gegeben werden, damit diese hierauf Rücksicht nehmen kann. Der Status der Studierenden ist nicht vergleichbar mit dem von Freiberuflerinnen*, so dass sich gesetzliche Einschränkungen beim zeitlichen Einsatz (bspw. Höchstarbeitszeiten) ergeben.

§ 6 Absatz 9: Im Rahmen der Zusammenarbeit im Studium wird es immer wieder mal vorkommen, dass Einsätze nicht wie geplant stattfinden können. Studierende können bei Modulprüfungen durchfallen oder aufgrund von Krankheit, Mutterschutz oder ähnlichen Umständen ihre Einsätze nicht wie geplant antreten. Die Regelung im § 6 (9) dient der angemessenen, weitestmöglichen Verteilung dieses Risikos auf die Vertragsparteien, so dass eventuell bei der Praxispartnerin anfallende Unkosten ausgeglichen werden, wenn der Ausfall durch die vPE oder durch die Studierende zu vertreten ist. Ob es in der Praxis überhaupt zu solchen Fällen kommen wird und ob diese Regelung ausreichend sein wird, bleibt noch abzuwarten.

§ 8 Absatz 3: Studierende müssen die Datenschutzregelungen und Regeln zur Schweigepflicht einhalten. Personenbezogene Daten, die Studierenden im Rahmen der Einsätze bekannt werden, müssen natürlich geschützt werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Einsätze können aber trotzdem im Rahmen des Studiums ausgewertet und besprochen werden.

Juni 2021

**Yvonne Bovermann, Beirätin für den Bildungsbereich
Dr. Hirschmüller, Juristin**